



KONZEPT

zum Schutz vor Gewalt



Stand 31. März 2024

Träger:

**Kinder- und
Jugendhäuser GmbH**

Heinrich-Deibel-Str. 12

35457 Lollar

1.	Haltung der Kinder- und Jugendhäuser GmbH.....	2
2.	Gewaltschutz	2
3.	Risikoanalyse	4
4.	Prävention	6
4.1	Ebene Personal	6
4.1.1	Personalauswahlverfahren	6
4.1.2	Muster Selbstverpflichtungserklärung	7
4.1.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung	9
4.2	Ebene Kinder und Jugendliche	9
4.2.1	Beteiligung.....	9
4.2.2	Beschwerdemanagement.....	13
4.2.3	Sexualpädagogisches Konzept	15
4.2.4	Verhaltensampel.....	16
5.	Intervention	18
5.1	Interne Gefährdungen	20
5.1.1	Gewalt unter Kindern	20
5.1.2	Gewalt durch Mitarbeiter*innen.....	21
5.2	Externe Gefährdungen	22
5.3	Melde- und Dokumentationspflicht	23
5.4	Rehabilitation	23
5.4.1	Der Rehabilitationsprozess mit der falsch beschuldigten Person.....	23
5.4.2	Der Rehabilitationsprozess mit dem Team und den direkten Kolleg*innen.....	23
5.4.3	Der Rehabilitationsprozess mit den Kindern und Jugendlichen	24
5.4.4	Der weitere Umgang mit der falsch beschuldigten Person	24
6.	Literaturverzeichnis	26

1. Haltung der Kinder- und Jugendhäuser GmbH

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht an oberster Stelle. Die Kinder- und Jugendhäuser GmbH bekennt sich klar zu einer Haltung des Gewaltschutzes und der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter*innen.

Wir setzen auf Akzeptanz, Wertschätzung und einen respektvollen Umgang in unseren Einrichtungen, und zwar gleichermaßen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Kolleg*innen und Vorgesetzten. Unabhängig von nationaler, geschlechtlicher, religiöser Identität, sexueller Orientierung, Behinderung oder Hautfarbe pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander.

Es ist uns ein Anliegen, dass unsere pädagogischen Fachkräfte nicht nur die Bereitschaft zeigen, ihr eigenes Tun und Handeln zu reflektieren, sondern auch aktiv und passiv kritikfähig sind sowie offen für fachliche Auseinandersetzungen, die zur Weiterentwicklung führen. Es ist unser Ziel kontinuierlich an einer „Kultur der Achtsamkeit“ und einem offenen Klima im Umgang mit Fehlern zu arbeiten.

Unsere oberste Priorität ist es, die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche sowie Kolleg*innen in ihren Bedürfnissen wahrzunehmen, sie ernst zu nehmen und zu unterstützen. Jedes Kind soll gerecht behandelt werden, ohne Benachteiligung oder bevorzugte Behandlung, es sei denn, es dient pädagogischen Zwecken und ist notwendig. Bei Konsequenzen steht immer das vorangegangene Verhalten im Fokus. Wir verstehen unsere Kinder und Jugendliche als Experten ihres Lebens in der Einrichtung und leben Beteiligung und Partizipation mit den Kindern aktiv und verpflichtend. Dabei achten wir besonders auf Glaubwürdigkeit, Transparenz in der Kommunikation und eine verständliche Sprache.

Wir nehmen Beschwerden von Kindern, Eltern oder Dritten ernst. Individuelle Grenzen werden respektiert und berücksichtigt. Wir gestalten den pädagogischen Alltag angst- und gewaltfrei, d.h. jegliche Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug ist inakzeptabel und wird konsequent verfolgt. Beschwerden von Kindern, Eltern oder anderen Personen werden nicht nur ernst genommen, sondern auch transparent behandelt.

Als Einrichtung verstehen wir uns als Unterstützer der Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung. Wir sind uns bewusst, dass Gewalt in all ihren Formen nicht toleriert werden darf, da sie das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung der jungen Menschen ernsthaft beeinträchtigt. Daher ist es unsere Verantwortung, ein Umfeld zu schaffen, das Schutz bietet und in dem sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen können.

Wir pflegen eine Kultur der Offenheit und Transparenz. Das bedeutet das unangemessene oder kritikfähiges Verhalten offen und transparent angesprochen wird und als kollegiales Feedback zu verstehen ist. Wir erachten Kritik als Möglichkeit zur Weiterentwicklung. In unserem Alltag setzen wir uns stets mit unserem Konzept auseinander und eruieren potenziell gewalt- und missbrauchsfördernde Strukturen und pflegen einen kritischen und transparenten Umgang damit. Dafür setzen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung offener und sicherer Strukturen bei allen Mitarbeitenden voraus. Wir ergreifen präventive Maßnahmen, die auf einer Kultur der Achtsamkeit, des Austauschs und der Aufklärung basieren.

Durch Informationsangebote, Schulungen und Workshops setzen wir uns aktiv für die Prävention von Gewalt ein und stärken gleichzeitig das Selbstbewusstsein und die Rechte der Kinder und Jugendlichen.

2. Gewaltschutz

„Kinder und Jugendliche sind strukturell dem Risiko ausgesetzt, Gewalt, Ausbeutung und Unrecht zu erfahren“, weil sie strukturell auf Hilfe angewiesen sind (vgl. Oppermann et al. 2018, S.33).

Wie aus unserer Haltung hervorgeht, sind wir fest davon überzeugt, dass jede Form von Gewalt inakzeptabel ist und das Wohlbefinden sowie die gesunde Entwicklung junger Menschen ernsthaft beeinträchtigen kann. Daher liegt es als Träger der Kinder- und Jugendhilfe in unserer Verantwortung, ein Umfeld zu schaffen, das Schutz bietet und in dem sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen können. Bevor wir jedoch Maßnahmen zur Gewaltprävention und -intervention festlegen können, ist es bedeutend, den Begriff der Gewalt zu definieren.

Was ist Gewalt?

Gewalt ist nicht nur auf physische Übergriffe beschränkt, sondern umfasst auch psychische, sexuelle, emotionale und digitale Formen von Misshandlung und Missbrauch. Diese können sich in verschiedenen Situationen manifestieren, sei es in direkten Interaktionen zwischen Personen oder in strukturellen Ungleichheiten und Machtverhältnissen. Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt wie folgt: „Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“. (WHO 2002, S.5) zuletzt aufgerufen am 12.12.2023

Gewalt kann sich in verschiedenen Formen manifestieren. Nachfolgend werden elementare Formen von Gewalt skizziert:

- Physische Gewalt z.B. körperliche Übergriffe wie Schläge, Tritte, gegen den Willen festhalten, Entzug von Essen oder Trinken, Vernachlässigung, Zwang oder Freiheitsberaubung.
- Psychische Gewalt z.B. Beleidigungen, Einschüchterung, Drohungen, Erpressen, Erniedrigen, Mobbing.
- Digitale Gewalt z.B. Bloßstellen, Belästigen und Bedrohen im Internet/ Soziale Medien, Stalking, Online-Hassrede, Sexting-Zwang.
- Sexuelle Gewalt: Darunter fallen u.a. sexuelle Übergriffe, bewusster Entzug von Intimsphäre, sexualisierte Sprache, anzügliche Blicke (Belästigungen), voyeuristisches Verhalten, exhibitionistisches Verhalten, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB), von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB), Vergewaltigung (§177 StGB).
- Emotionale Gewalt wie Ausgrenzung, Ignoranz oder Manipulation.
- Strukturelle Gewalt: Diese Form von Gewalt zeigt sich in ungleichen Machtverhältnissen, Diskriminierung, Ausbeutung und institutioneller Benachteiligung bestimmter Gruppen oder Personen.

(vgl. Formen von Gewalt – grenzenzeigen.de, zuletzt aufgerufen am 20.03.2024).

Gewalt spielt bei pädagogischen Maßnahmen eine nicht zu unterschätzende Rolle: Wenn z.B. eine pädagogische Fachkraft willkürlich Essensentzug, den Ausschluss aus der Gruppe oder den Entzug von Eigentum anordnet oder wenn der Umgang mit Nähe und Distanz unüberlegt gestaltet wird, wird Gewalt ausgeübt.

In der folgenden Konzeption zum Schutz vor Gewalt kommt der Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte eine große Bedeutung zu. Die so genannte Selbstverpflichtungserklärung/der Verhaltenskodex, der im Kapitel „Prävention“ als Muster beigefügt ist, soll den pädagogischen Fachkräften einen pädagogischen Rahmen geben und Transparenz vermitteln. Auch die Verhaltensampel für Kinder und Jugendliche und pädagogische Fachkräfte soll Handlungssicherheit im Alltag geben und Gewalt unterbinden. Klarheit hinsichtlich von Nähe und Distanz, Transparenz in der Organisation und verbindliche Regeln schützen Kinder vor Übergriffen. Durch Transparenz werden auch Mitarbeiter*innen vor Anschuldigungen geschützt (vgl. Oppermann et al. 2018, S. 210).

Das vorliegende Schutzkonzept wird – unter themenspezifischer Einbindung aller Akteur*innen der Einrichtung – fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Die Verantwortung des gesamten Prozesses, auch die Maßnahmen zur Prävention und Intervention sowie die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt, liegt bei der Einrichtungsleitung.

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Erarbeitung unseres Gewaltschutzkonzeptes. Sie berücksichtigt vorhandene Schutzfaktoren und Ressourcen und hilft bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen.

Die Risikoanalyse führen wir partizipativ, nämlich mit allen Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhäuser GmbH durch - mit dem Wissen, dass sich unsere Kinder und Jugendliche häufiger an vertraute Personen aus ihrem Alltag wenden. Dafür hat die pädagogische Leitung der Kinder- und Jugendhäuser alle Akteur*innen der unterschiedlichen Einrichtungen eingeladen, um gemeinsam in einem Workshop eine Risikoanalyse durchzuführen und gemeinsam an Themen wie Prävention, Intervention und Aufarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes zu arbeiten.

Durch die Risikoanalyse haben wir bisherige Strukturen und Arbeitsprozesse kritisch hinterfragt und reflektiert und ein Bewusstsein für Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen entwickelt. Die von uns angewandte Strategie besteht darin, alle Interaktionen innerhalb bestimmter personeller Konstellationen anhand eines Tagesablaufes zu analysieren. Bei diesem Vorgehen werden alle Räume, Situationen, Interaktionen und Abläufe in den Blick genommen und mit der Fragestellung „Wird in dieser konkreten Situation übergreifendes Verhalten ermöglicht oder gar begünstigt?“ gemeinsam diskutiert.

In der Risikoanalyse haben wir drei personale Konstellationen betrachtet:

1. Situationen zwischen der Betreuer*in und dem Kind
2. Situationen zwischen zwei Kindern
3. Situationen zwischen Kind und der Öffentlichkeit

Bezüglich der Risikoanalyse im Hinblick auf Situationen zwischen Betreuer*in und dem Kind wurde zudem besprochen, wie Beziehungen zu den anvertrauten Kindern von Seiten der Pädagog*innen gestaltet werden sollen. Gefährdungen, Risiken und Unsicherheiten müssen gemeinsam erkannt werden, damit Maßnahmen der Prävention im Schutzkonzept greifen können.

Die folgende Skizzierung zeigt einen Ausschnitt der Ergebnisse, die in den Risikoanalysen mit (allen) Akteur*innen der Kinder- und Jugendhäuser GmbH ausgearbeitet wurden.

Analyse aller Interaktionen, Räume, Situationen und Abläufe	Betreuer → Kind	Kind ↔ Kind	Kind → Öffentlichkeit
Vormittag	• Wecksituation (Klopfen, Reingehen? Tür offenlassen) • Badsituation/ Körperhygiene, Umziehen bei geöffneter Tür • Kein Doppeldienst/Kind allein mit Betreuer	• Gegenseitiges Wecken, Zimmerbesuch • Offene Türen beim Umziehen • Gemeinsam im Badezimmer/ Morgenroutine	• Besucher (Handwerker, Postbote) • Schulweg, Arbeitsweg • Fahrdienste (allein im Transportunternehmen, hier: Taxi!!) → wechselnde Fahrer • Heimleitung

	• Krankheit/ Kind kann Schule nicht besuchen • Medikamentenausgabe Büro • Fahrten (Schule, Termine) • Frühaufsteher	• Gemeinsam in der Küche/Wohnzimmer • Krankheit • Schulweg	• Kind allein mit Hausmeister, Hauswirtschaftskraft, Praktikant • Schule (1:1)
Nachmittag	• Pädagogische Gespräche, Einzelgespräche • Einzelbetreuungszeiten wie Bezugsbetreuer*in • Fahrten (Arzt, Training) • Begleitete Termine • Hausaufgabensituation • Konflikte mit Betreuern	• Gruppenräume in Abwesenheit der Betreuer (Sofa, Empore, Keller, Clubraum, Garten) • Zimmerbesuche • Hausaufgabenzeit • Konflikte unter den Kindern • Freizeit	• Öffentliche Verkehrsmittel • Konflikte in der Öffentlichkeit • Medien: PC, Smartphone, Playstation (Social Media) • Arztbesuche (allein oder begleitet) • Besucher • Freizeit, Vereine, Hobbies und AGs • Eltern-/ Familienkontakte • „Ex-Bewohner“ • Nachhilfesituation • Fachleistungsstunden, BU's • Offene Haustür → Schild an der Haustür „Verpflichtende Anmeldung aller Besucher im Büro“
Abend	• Einzelgespräch Büro • Filmabend • Abendroutine (Hygiene, ins Bett bringen, Vorlesen, sonstige Abendrituale) • Hygienemaßnahmen (Krankheitsfall, Körperkontrolle z.B. Ritzen) • Einzelsituationen bei Regelbrüchen • Medienabgabe im Büro • Zimmerbesuch	• Freizeitgestaltung • Allein in Aufenthaltsräumen • Abendroutine	• Grundstück und Garten (dunkle Ecken, nicht gut einsehbar) → Zaun, Lampen • Gefahr Medien (Social Media) • Externe Besuche • Veranstaltungen, Parties • Öffentliche Verkehrsmittel
Nacht	• Kind krank • Alptraum • Sonstige Krisengespräche • Fahrten (Regelverstoß abgängig, Krankenhaus) • Besuche im Zimmer • HFW: nur ein Kind in der WG	• Besuche auf dem Zimmer (Pärchen Bildung), ob mit oder ohne Erlaubnis • Übernachtungen • Betreuer durch Notsituation abwesend	• Heimfahrten, Übernachtungen • Fahrten (Krankentransport) • Besucher • Abgängigkeit • Zugänglichkeit des Grundstücks

Es sind wertvolle, nämlich zielführende Dialoge über einrichtungsspezifische Gefährdungssituationen entstanden und es wurden Situationen benannt, in denen die Gefahr eines Machtmissbrauchs durch Professionelle größer ist als in anderen. Es wurde erarbeitet, wie diese Gefahr zu minimieren ist. Zudem konnten Situationen im Alltag eruiert werden, in denen Rechte der Kinder und Jugendlichen nicht gewahrt werden. Dabei ist deutlich geworden, dass es elementar zu beachten ist, dass die Kinder und Jugendliche eine Wahl haben, ob sie sich in der Situation befinden wollen, ob sie eine Stimme haben, ihre Interessen deutlich zu machen und, ob sie einen Ausweg haben, um aus Situationen treten zu können. Beim Einschränken dieser Prinzipien ist die Gefahr höher, dass höchstpersönliche Rechte verletzt werden (vgl. Oppermann et al. 2018, S. 80). Im Prozess konnten wir Maßnahmen festhalten, die den Gefahren entgegenwirken bzw. bestehende Strukturen optimieren.

Die durchgeführten Risikoanalysen haben uns zudem u. a. ...

- ✓ Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag gegeben (hier nur einige wenige Beispiele: Umgang mit Verliebtsein/Bildung von Paaren, Schlüsselkonstellationen bei Körperhygiene, emotionale Situationen wie Trösten, Aufsichtspflicht)
- ✓ Handlungssicherheit bei akuten Gewaltsituationen vermittelt
- ✓ für eine Minimierung der Risiken mit Blick auf Nähe-Distanz-Problematiken gesorgt
- ✓ für Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen sensibilisiert
- ✓ bestätigt, dass unser Gewaltschutz ein gutes Fundament hat und sowohl unseren Kindern als auch den Mitarbeiter*innen offene und transparente Strukturen bereitstehen
- ✓ Risikofaktoren (Gelegenheitsstrukturen) durch räumliche Strukturen aufgezeigt
Wir erarbeiten derzeit mit den einzelnen Wohngruppen „Sicherheitssysteme“, die Gefahren der „Öffentlichkeit“ minimieren (hier z.B. Eingrenzung Grundstück durch Installieren eines Zauns, Kamerasystem, Abschließen Tor, Brandschutztür als Sicherheitslücke)
- ✓ Kultur des Miteinanders innerhalb der Einrichtung gestärkt
- ✓ Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene aufgezeigt

(vgl. aufsichtsrechtliche-grundlage-schutzkonzepte.pdf (lwl-landesjugendamt.de), zuletzt aufgerufen am 22.03.2024).

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen aufzeigen, wie sich der Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung verbessern lässt. Den Schwachstellen, die in der Risikoanalyse herausgearbeitet wurden, konnten und werden wir perspektivisch mit einem so genannten Bündel an Maßnahmen (vgl. Oppermann et al. 2018, S. 30) begegnen.

4. Prävention

4.1 Ebene Personal

4.1.1 Personalauswahlverfahren

Wirksamer Schutz gegen sexualisierte Gewalt beginnt mit der Auswahl des Personals.

Die **Stellenausschreibung** formuliert Anforderungen und Erwartungen an die Bewerber*innen. Neben den üblichen Qualifikationen wie pädagogische Ausbildung/Studium und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird explizit auf die Sensibilität für das Thema Gewaltschutz hingewiesen.

Im **Vorstellungsgespräch** werden gezielte Fragen zum Umgang mit potenziellen Gewaltsituationen gestellt. Themen „Professionelle Nähe und Distanz“, „Erfahrungen mit Übergriffen oder sonstigen Grenzüberschreitungen“ und „Machtverhältnisse“ werden thematisiert. Wichtig ist uns, dass der Bewerber versteht, wie Gewaltschutz innerhalb unserer Einrichtung umgesetzt wird und wie er dazu beitragen kann. Daher werden die Inhalte unseres Leitbilds aktiv kommuniziert (vgl. vgl. Oppermann et al. 2018, S. 29).

Während der **Hospitation** hat der Bewerber oder die Bewerberin die Möglichkeit, den Arbeitsalltag in der Einrichtung kennenzulernen. Dabei soll er auch Einblicke in die Maßnahmen zum Gewaltschutz erhalten. Die Mitarbeiter*innen, die wichtig für die Einschätzung der Eignung des Bewerbers sind, sollen darauf achten, wie der Bewerber mit schwierigen Situationen umgeht und ob er angemessen auf potenzielle Gewaltsituationen reagiert.

In der **Einarbeitungsphase** sollte die neue pädagogische Fachkraft umfassend über die „Gewaltschutzrichtlinien“ der Einrichtung informiert werden. Die Fachkraft sollte im Erkennen von Anzeichen für Gewalt und im Umgang mit entsprechenden Situationen geschult werden. Es ist wichtig, dass das Wissen verinnerlicht ist, an wen sich die pädagogische Fachkraft im Falle eines Verdachts wenden kann und welche Schritte dann eingeleitet werden müssen. Teil der Einarbeitung sind die

Interventionspläne bei (sexualisierter) Gewalt, die auch in den Teamsitzungen in regelmäßigen Abständen durch die Leitung anhand konkreter Beispiele besprochen werden.

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen betraut werden, die über eine fachliche sowie eine persönliche Eignung verfügen. Der Träger verpflichtet sich, dass die Eignung des Personals sichergestellt ist. Aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und **erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse** werden nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt. Führungszeugnisse werden alle 5 Jahre erneut angefordert und geprüft.

4.1.2 Muster Selbstverpflichtungserklärung

Die vorliegende Selbstverpflichtungserklärung ist ein vorläufiges Muster, das in den Workshopreihen der Risikoanalysen mit allen Akteurinnen und Akteuren des Trägers entstanden ist. Diese wird geprüft und durch die Einrichtungsleitung und Geschäftsführung „freigegeben“, mit dem Ziel es an bestehende und zukünftige Arbeitsverträge zu koppeln.

Verhaltenskodex – Selbstverpflichtungserklärung:

Der Verhaltenskodex (adäquates Verhalten) für die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhäuser GmbH soll Orientierung geben und Sicherheit im pädagogischen Alltag vermitteln.

Unsere Haltung

- Akzeptanz, Wertschätzung sowie einen respektvollen Umgang gegenüber den Kindern, Kollegen und Vorgesetzten
- Bereitschaft, eigenes Tun und Handeln zu reflektieren
- Bereitschaft zur aktiven und passiven Kritikfähigkeit
- Bereitschaft zur fachlichen Auseinandersetzung auf allen Ebenen mit dem Ziel zur Weiterentwicklung
- Respektvoller Umgang ungeachtet nationaler, geschlechtlicher, religiöser Identität, sexueller Orientierung, Behinderung oder Hautfarbe
- Kinder und Kollegen in ihren Wünschen und Bedürfnissen wahrnehmen, ernst nehmen und unterstützen
- Ein Kind darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig
- Beteiligung und Partizipation der Kinder verpflichtend leben
- Auf Glaubwürdigkeit, Transparenz in der Kommunikation und auf leichte und verständliche Sprache achten
- Individuelle Grenzen respektieren und berücksichtigen
- Pädagogischen Alltag angst-/gewaltfrei und feinfühlig gestalten; keine Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug
- Konsequenzen stehen immer im direkten Bezug zu vorangegangenen unerwünschtem Verhalten oder Regelmissachtungen
- Beschwerden von Kindern, Eltern oder Dritten ernst nehmen
- Unangemessenes oder kritikfähiges Verhalten offen und transparent ansprechen und kollegiales Feedback geben
- Kritik als Möglichkeit zur Weiterentwicklung werten
- Potenziell gewalt- und missbrauchsfördernde Strukturen benennen sowie einen kritischen und transparenten Umgang damit pflegen
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung offener und sicherer Strukturen

Nähe & Distanz

- Verantwortungsvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz nach dem Motto: „So viel Nähe und Unterstützung wie nötig, so viel Distanz und Selbständigkeit wie möglich.“
- Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer beim Mitarbeitenden, nicht bei dem Kind
- Wir sensibilisieren unsere Kinder, Mitarbeiter und Kollegen für eigene und fremde Grenzen; unterstützen und beraten bei einer angemessenen Gestaltung von Kontakten, auch Körperkontakten und Berührungen
- Individuelle Grenzen werden ernst genommen und respektiert
- Private Verabredungen zwischen Mitarbeitern und Kindern sind nicht erwünscht. Einladungen zu privaten Veranstaltungen sind nur im Rahmen der beruflichen Rolle erlaubt und müssen im Vorfeld mit der Heimleitung abgestimmt werden
- Mitarbeitende nehmen keine Kinder mit zu sich nach Hause, ohne dies pädagogisch begründen zu können und ohne dies im Vorfeld mit der Heimleitung/Jugendamt/Vormund abgestimmt zu haben. Finden Kontakte im häuslichen Umfeld des Mitarbeiters statt, wird dies transparent gestaltet und orientiert sich am pädagogischen Nutzen
- Geschenke dürfen Mitarbeiter und Kinder voneinander nur annehmen, wenn es sich hierbei um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt

Körperkontakt und Privatsphäre

- Bedürfnisse auf körperliche Berührungen (Trost, Schutz, Freude, Angst etc.) gehen nur von den Kindern aus und können unter Beachtung der individuellen Grenzempfindung von den Mitarbeitern erwidert werden oder bei Kindern, die sich schwer tun ihre Bedürfnisse/Wünsche zu spüren und/oder zu äußern, fragen wir nach „Soll/Darf ich Dich mal in den Arm nehmen?“
- Körperkontakt muss immer fachlich begründet sein und dem Entwicklungsstand angemessen
- Unangemessenes oder grenzüberschreitendes Verhalten wird wertschätzend an das Kind oder den Mitarbeiter zurückgemeldet
- Wir wahren das Recht auf Intimsphäre, beim Betreten der Kinderzimmer wird angeklopft
- Toilettengänge, Duschen und Ganzkörperhygiene werden grundsätzlich bei geschlossener Tür durchgeführt – Wissensvermittlung zu Hygiene und Körperpflege sollte nur theoretisch erfolgen oder bei praktischem Bedarf („Duschtraining“) auf Grund des Alters, im Doppeldienst nach Ankündigung im Team
- Drogentests (Urinkontrollen) werden nach Absprache im Team und bestenfalls im Doppeldienst bei geöffneter Toilettentür durchgeführt
- Räume, in denen sich Mitarbeiter mit Kindern aufhalten, müssen jederzeit von außen zugänglich sein und dürfen nicht bewusst verschlossen werden
- Mitarbeiter achten die Zimmer der Kinder als deren Privatsphäre und betreten die Räume nicht ohne Wissen und Zustimmung, es sei denn es liegt ein Verdacht auf Eigen-/Fremdgefährdung durch Besitz von Drogen, Alkohol, Waffen o. Ä. vor
- Wir respektieren und fördern das Recht auf selbstbestimmte Sexualität und Entwicklung dieser. Die Ausgestaltung des Rechts (z.B. Beziehungen innerhalb einer Wohngruppe oder Übernachtungswünsche von Freund/Freundin in der Wohngruppe) ist individuell und bedarf der Beratung und Absprachen im Team/Heimleitung

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Wir benutzen keine abfällige oder sexualisierte Sprache und dulden diese auch nicht unter den Kindern.
- Wir vermeiden Sarkasmus und Ironie, wenn Kinder dies aufgrund ihrer Entwicklung und ihres Alters als sprachliches Stilmittel nicht verstehen können.
- Wir machen keine zweideutigen oder anzügliche Bemerkungen sowie Bloßstellungen (Bodyshaming etc.) und dulden dies auch nicht unter den Kindern.
- Wir achten auf eine leichte und verständliche Sprache, dem Alter und der Entwicklung angepasst.

- *Wir achten bei uns selbst auf angemessene Kleidung und sprechen sowohl Kollegen als auch Kinder diskret und wertschätzend an, wenn deren Kleidungswahl der Situation unangemessen erscheint.*

4.1.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildungen werden durch die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig in Anspruch genommen. Die Inhalte und Themenschwerpunkte werden in Abstimmung mit der pädagogischen Leitung beschlossen. Es werden regelmäßig Fortbildungen zum Thema Gewaltschutz angeboten, um das Bewusstsein und die Kompetenz der Mitarbeiter*innen kontinuierlich zu stärken.

Der Träger bietet einrichtungsinterne Fortbildungen (z.B. über Wildwasser e.V.) an. I.d.R. werden externe Fortbildungsangebote wahrgenommen. Über ein explizites Rundschreiben, das mehrmals im Jahr an alle pädagogischen Fachkräfte geht, wird auf Fortbildungsangebote aufmerksam gemacht und Anmeldungen angeregt. Die pädagogische Leitung geht zudem auf einzelne Mitarbeiter*innen mit konkreten Fortbildungen zu. Außerdem bildet sich die Leitung über aktuelle gesetzliche Bestimmungen und pädagogische Erkenntnisse fort. Hauseigene Präventionskonzepte werden regelmäßig überprüft und evaluiert, um sicherzustellen, dass sie effektiv umgesetzt werden und die Sicherheit der betreuten Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.

4.2 Ebene Kinder und Jugendliche

4.2.1 Beteiligung

Es geht darum, dass sich die Kinder als aktiver Gestalter ihrer Einrichtung begreifen und ihrer Stimme Gewicht verliehen wird (vgl. Oppermann et al. 2018, S. 143). Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts des Trägers. **Es umfasst Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.**

Wie wird Partizipation in der Einrichtung gelebt?

Kinder und Jugendliche, die in unserer Einrichtung leben, dürfen und sollen aktiv teilhaben an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags und Zusammenlebens sowie an ihrem erweiterten Lebensraum. Partizipation mit Auswirkung auf alle oder mehrere Wohngruppenbewohner wird in der Wohngruppe demokratisch gelebt.

- Wir informieren unsere Kinder und Jugendlichen in einer einfachen Sprache über ihre Rechte und über ihre Möglichkeiten der Mitbestimmung. Das geschieht gleich von Anfang an im Aufnahmegespräch. Die Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte werden über Formen und Möglichkeiten der Partizipation und Beschwerde in unserer Einrichtung informiert. Zudem erhalten die Kinder und Jugendliche ein Exemplar des KJH-Rechtekatalogs.
- Wir ermutigen die Kinder und Jugendliche ihre Meinungen, Wünsche, Bedürfnisse und Ideen im Gruppenalltag einzubringen und aktiv an Entscheidungsprozessen teilzunehmen.
- Wir nehmen Meinungen und Kritik ernst und erklären unsere Entscheidungen.
- Wir beteiligen die Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an Themen, die ihren Alltag und erweiterten Lebensraum (Familie, Schule, Gesundheit usw.) betreffen. Bei den Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung berücksichtigen wir den Lebensrahmen, der dem sozial-emotionalen und kognitiven Entwicklungsstand entspricht. Selbstverständlich haben Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder diejenigen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, das Recht, an Entscheidungen partizipiert zu werden, von denen sie selbst betroffen sind und die die Gemeinschaft betreffen.
- Wir gehen in den Dialog mit den Kindern und Jugendlichen, um gemeinsam mit dem Betroffenen Entscheidungen zu entwickeln.

- Individuelle Partizipation, unter Einbeziehung von persönlichen Zielen, Entwicklung und Aufträgen, wird gemeinsam mit den Erziehungspersonen abgestimmt.



An welchen Themen/Bereichen werden die Kinder und Jugendliche beteiligt und wie sehen die Abläufe von Beteiligungsverfahren aus?

- **Gruppenregeln**
Kinder und Jugendliche haben Mitspracherechte bei den Gruppenregeln. Sie können sie hinterfragen und Änderungen anregen. Dies wird häufig über den Gruppensprecher*in an das Betreuerteam weitergegeben.
- **Essensplanung**
Unsere Kinder und Jugendliche erstellen in unregelmäßigen Abständen einen Speiseplan oder äußern Wünsche über das Essen auf der dafür vorgesehenen Tafel in der Küche der Wohngruppe. Am Wochenende findet ein gemeinsamer Einkauf statt. Dafür ist ein Kind/Jugendlicher mit dem diensthabenden Betreuer*in hauptverantwortlich. Wünsche zu Lebensmittel und Getränke werden in einer Gruppenbesprechung gesammelt. Sonntags kochen die Kinder und Jugendliche (angeleitet) selbst.
- **Gestaltung von Gruppenaktivitäten und Unternehmungen**
In den regelmäßig stattfindenden Gruppensitzungen (i.d.R. freitags) wird über Gruppenausflüge abgestimmt. Die Kinder bringen Ideen für gemeinsame Unternehmungen ein.
- **Bekleidung**
Es wird eine Bestandsaufnahme erstellt, um zu eruieren, was an Kleidung benötigt wird. Darüber hinaus können die Kinder und Jugendliche von ihrem Kleidergeld entscheiden, was sie tragen möchten. Es gibt die Möglichkeit, Kleidung bei einem gemeinsamen Gruppenausflug „Shoppingtag“ zu erwerben. Die Jugendlichen können ihre Kleidung aber auch eigenständig einkaufen.

- **Anschaffung von Mobiliar und Gruppenspielzeugen**

Die Kinder haben beim Kauf von Möbeln oder sonstigen „Gruppenspielzeugen“ (zuletzt Playstation) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Mitbestimmungsrecht. Es wird nicht über ihren Kopf hinweg entschieden.

- **Mitgestaltung von Haus und Garten**

Bilder und Collagen im Haus werden mitunter von den Kindern und Jugendlichen erstellt. Auch die Gestaltung des Gartens (z.B. Hängematte, Hochbeet o.ä.) wird von den Kindern mitgestaltet.

- **Individuelle Gestaltung des Zimmers**

Unsere Kinder und Jugendliche entscheiden mit bei der Gestaltung ihres Zimmers. Ein Grundmobiliar ist vorgegeben. Für die Wanddekoration, Poster, etc. sind die Wünsche der Kinder und Jugendliche ausschlaggebend.

- **Planung der Sommerfreizeit**

Bei der jährlich stattfindenden Sommerfreizeit sind die Wünsche und Vorschläge richtungsweisend. Auch das „Programm“ der Freizeiten wird von den Kindern und Jugendlichen mitgeplant.

- **Mitspracherecht bei der Einteilung der Finanzen**

Das Taschengeld wird den Kindern und Jugendlichen immer samstags ausgezahlt und steht zur freien Verfügung. Auch mit Blick auf das Hygienegeld, Kulturgeld und Freizeitgeld werden die Kinder und Jugendliche miteinbezogen. Z.B. beim Kauf von Hygieneartikeln.

- **Mitspracherecht Personal**

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen wird die Meinung der Kinder und Jugendlichen eingeholt.

- **Mitspracherecht Neuaufnahmen**

Bei geplanten Neuaufnahmen werden die Kinder und Jugendliche informiert. Durch das Probewohnen, das wir bei einer Neuaufnahme voraussetzen, lernen sich die Kinder und Jugendliche kennen. Ihre Meinung, ob ein bestimmtes neues Kind in die gegenwärtige Situation der Wohngruppe passt, ist wichtig.

- **Einsicht in die persönliche Akte**

Die Kinder und Jugendliche dürfen ihre persönliche Akte, die im Büro der Wohngruppe aufbewahrt bzw. verschlossen ist, einsehen. Verfasste Berichte, insbesondere der im Rahmen der Qualitätssicherung erstellte „Situationsbericht“ werden mit den Kindern und Jugendlichen besprochen.

- **Mitgestaltung Hilfeplangespräch**

Die Kinder und Jugendliche der Wohngruppe werden aktiv an der Gestaltung ihres individuellen Hilfeplans einbezogen. Dies wird u.a. im pädagogischen Alltag bereits vor dem eigentlichen Hilfeplangespräch in Form einer Vorbereitung zwischen dem Bezugsbetreuer und dem betreffenden Kind/Jugendlicher umgesetzt. Ziel ist es, dass bei den Kindern und Jugendlichen Ängste oder Unsicherheiten bezüglich des Gesprächs abgebaut werden und sie ermutigt werden, ihre persönlichen Ziele zu benennen und Wünsche oder Anliegen zu äußern.

Regelmäßige Gruppensitzungen (i.d.R. freitags) bieten den primären Raum für Austausch und Diskussionen mit Blick auf Beteiligung und Mitspracherecht der o.g. Bereiche der Partizipation. Es wird in den Gruppensitzungen gemeinsam nach Lösungen gesucht. Eine Gruppensitzung in der Wohngruppe wird durch zwei pädagogische Fachkräfte „geleitet“. Die Kinder und Jugendliche teilen sich die Aufgabenbereiche auf, die für eine Strukturierung der Sitzung sorgen. Es gibt eine*n so genannten „Zeitwächter*in“, ein*e Protokollant*in und ein*e Moderator*in. Der*die Zeitwächter*in behält die Uhr im Blick. Pro Thema sind grundlegend 15 Minuten vorgesehen. Der*die Protokollant*in führt das Protokoll, das für alle Kinder und Jugendliche in der Wohngruppe zugänglich ist. Auf dem Protokoll können zudem Themen für die nächste Gruppensitzung notiert werden. Die Aufgabe der Moderator*in übernimmt in der Regel die*der von der Gruppe gewählte Gruppensprecher*in. Der Gruppensprecher wird von den Kindern und Jugendlichen der Gruppe gewählt. Zu den Funktionen des Gruppensprechers gehören:

- das Sammeln von Anliegen und Wünschen der Bewohner, welche der Gruppensprecher dann an eine/n ErzieherIn oder die pädagogische Leitung heranträgt
- Vermittlung bei Konflikten unter Jugendlichen
- Unterstützung von Jugendlichen bei einem Konfliktklärungsgespräch mit einem/einer Mitarbeiterin - Moderation in der Gruppensitzung

Bei Partizipationsprozessen innerhalb der Einrichtung werden grundlegend altersgerechte Methoden eingesetzt, um die Beteiligung aller zu ermöglichen. Unser Auftrag umfasst mitunter, dass die Kinder und Jugendliche lernen, ihre Anliegen angemessen zu artikulieren und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Dabei werden sie durch die Einrichtung unterstützt, ihre Rechte zu kennen und für sich einzustehen.

Die Einrichtung hat dafür mit den Vertretern der Wohngruppen einen „Rechtekatalog“ erarbeitet. Der Rechtekatalog der Kinder- und Jugendhäuser GmbH skizziert die wichtigsten Rechte der Kinder und Jugendlichen, angelehnt an das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, das Jugendschutzgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Der Rechtekatalog für Kinder und Jugendliche, der jedem Kind/Jugendlichen/jungen Erwachsenen bei der Aufnahme in der Einrichtung überreicht wird (mit dem Anschreiben „Liebe Kinder, liebe Jugendliche...“) ist dieser Konzeption im Anhang beigelegt. Der Rechtekatalog wird im Rahmen der Qualitätssicherung zwei Mal im Jahr überprüft und alle Kinder/Jugendliche dokumentieren diesen mit ihrer Unterschrift.

Prozesshafte Weiterentwicklung:

Unter Berücksichtigung gesellschaftlichen Wandels wird Partizipation regelmäßig überprüft. Bewährte Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde werden unter Berücksichtigung der gegebenen sowie der erforderlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt. Partizipation erfordert verlässliche Beteiligungsstrukturen.

Durch die letzte Umfrage, beziehungsweise Zufriedenheitsbefragung der Kinder zu den Themen Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten (2023) ist deutlich geworden, dass die Kinder und Jugendliche eine noch gezieltere Aufklärung mit Blick auf Beteiligung und ihre Rechte benötigen. Eine so genannte „Kinderrechterschulung“ wird im laufenden Prozess innerhalb der Einrichtung und des Trägers bearbeitet. Insbesondere zu dem Themenschwerpunkt „Meine Rechte und die der anderen“, nämlich dem KJH-Rechtekatalog hat sich herausgestellt, dass die Aufklärung im Aufnahmegespräch und die halbjährlich stattfindenden Gespräche nicht ausreichend sind.

Gesellschaftliche und sprachlichen Integration

Sprache ist der Schlüssel zur Teilhabe. Sich einbringen und verstanden fühlen ist dann möglich, wenn das Kind die sprachlichen Fähigkeiten dazu hat. Wir legen großen Wert auf die Verwendung von leichter und einfacher Sprache („vereinfachen, erklären, weglassen“), sodass allen Kindern und Jugendlichen der Zugang zur Teilhabe ermöglicht wird. Insbesondere bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen werden Bilder, sehr einfache Worte und kurze Sätze in den Prozessen der Partizipation verwendet. Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden intensive Förderungen zum Erwerb der Sprache ermöglicht. Wir arbeiten mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln, wie beispielsweise „Dolmetscher-Apps“ oder der Beantragung von regelmäßigen Dolmetscher-Leistungen im Wohngruppenalltag, um von Anfang an ein hohes Maß an Integration sicherzustellen.

Die Partizipation am gesellschaftlichen Leben ist von hoher Bedeutung. Im pädagogischen Alltag legen wir sehr großen Wert auf eine Begleitung und Anbindung an Sportvereine, kulturelle Begegnungsstätten wie die „Alte Kupferschmiede“ in Gießen, das Gießener Stadttheater, das Jugendtraining im Asia-Kampfkunsthauptzentrum Gießen und die örtlichen Jugendzentren (Holzwurm

Gießen u.a.). Wir möchten Erfahrungsfelder eröffnen, in denen sich unsere Kinder und Jugendliche in einem geschützten Raum ausprobieren können, Körpererfahrungen machen (Sport), ihre Fähigkeiten und Grenzen kennenlernen, Gemeinschaft erleben und sich in ihrer Lebenswelt zurechtfinden und sie mitgestalten können.

4.2.2 Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche, die in unserer Einrichtung leben und aktiv teilhaben an den Regeln und Abläufen des gemeinsamen Zusammenlebens, haben auch das Recht sich zu beschweren, gehört zu werden und in ihren Wunsch nach Beschwerde ernst genommen zu werden. Die Einrichtung sieht Beschwerden als elementaren Teil von Qualitätsentwicklung.

Welche Bereiche sind Gegenstand einer Beschwerde?

Bereiche, die Gegenstand einer Beschwerde sein können, sind:

- Alltäglichkeiten gegenüber der Einrichtung (z. B. Essen, Regeln, Unterbringung etc.)
- Beschwerden gegenüber Mitarbeiter*innen und/oder Bewohner*innen (z. B. Unrechtsgefühl)
- Beschwerden über Schule und sonstige Institutionen
- Massive Beschwerden (z. B. Grenzüberschreitungen, Verstöße, welche aber keine Gefährdungen im Sinne einer Kindeswohlgefährdung darstellen) usw.

Welche Verfahrensabläufe der Beschwerdebearbeitung haben wir? Was ist die Aufgabe und Funktion von Mitarbeiter*innen und Leitung bei der Bearbeitung von Beschwerden?

Die Kinder und Jugendliche und ihre Eltern werden von den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung darüber aufgeklärt, dass Beschwerden oder Anregungen auf vielen Wegen geäußert werden können und sollen:

1. In den regelmäßig stattfindenden Gruppensitzungen werden Beschwerden gehört, besprochen und nach Lösungen gesucht.
2. Beschwerden können aber auch zu jeder anderen Zeit an die pädagogischen Fachkräfte oder die pädagogische Leitung herangetragen werden.
3. Die gewählte Gruppensprecher*in wird ebenso häufig unterstützend angefragt, um Beschwerden zu formulieren/weiterzugeben. Die Gruppensprecher*in bespricht dann mit dem Kind/Jugendlichen, über welchen Weg die Beschwerde „transportiert“ wird.
4. Sonstige Vertrauensperson außerhalb der Einrichtung: Auch außerhalb der Einrichtung gibt es grundsätzlich Vertrauenspersonen, die bei der Übermittlung von Beschwerden an Adressaten den Beschwerdeführenden unterstützen.
5. Um den Kindern und Jugendlichen diesen Zugang zu vereinfachen, bespricht der*die Bezugsbetreuer*in nach einer erfolgten Aufnahme und in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit einer Beschwerde. Gemeinsam wird mit dem Kind/Jugendlichen nach geeigneten Vertrauenspersonen gesucht. Die Bezugsbetreuer*in geht mit dem Kind/Jugendlichen auf die geeigneten Vertrauenspersonen zu, die dann angefragt und über die bzw. ihre Rolle informiert werden.

Grundsätzlich können Beschwerden über folgende Wege geäußert werden:

- Einzelgespräch
- Gruppen- bzw. Familiengespräch
- Telefonat/E-Mail/Brief
- Kummerkasten

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Bezugserzieher*in
- Gruppenleitung
- Heimleitung
- Pädagogische Fachkraft des Vertrauens
- Sonstige Mitarbeitende vor Ort
- Zuständige Jugendamtsmitarbeitende
- Vormund*in
- Heimaufsicht
- Ombudsstelle
- Polizei
- Externe Beratungsstellen

Jede pädagogische Fachkraft, die über eine Beschwerde oder aber auch über eine Anregung informiert wird, eruiert in einem Gespräch, auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes auch mit der Gruppensprecher*in, die Veränderungswünsche. Die pädagogische Fachkraft prüft die Bereitschaft an der Mitwirkung. Im Falle einer anonymen Beschwerde oder wenn die Zustimmung des Kindes fehlt, diese zu bearbeiten, wird das Anliegen als Rückmeldung aufgenommen, dokumentiert und zusätzlich in der Teamsitzung besprochen. Eine Veränderung über das Anregungs- und Beschwerdemanagement ist dann nicht möglich. Jeder Mitarbeiter ist für die Dokumentation von Beschwerden/Anregungen, die an ihn herangetragen werden, verantwortlich. Der Verfahrensablauf sieht zudem vor, dass alle aufgenommenen und dokumentierten Beschwerden an die pädagogische Leitung übermittelt und von dieser digital abgelegt werden.

Gibt es über die installierten Foren wie Gruppensitzungen, Einzelgespräche mit Betreuer*innen/Gruppensprecher*in oder sonstige Vertrauenspersonen kein zufriedenstellendes Ergebnis oder wird grundsätzlich eine Trägerentscheidung benötigt, steht dem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit offen, sich an die pädagogische Leitung/Heimleitung mit konkretem Ansprechpartner Herr Spies, Frau Defort oder Frau Schwarz (E-Mail, telefonische Erreichbarkeit) zu wenden und einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Sollte das Kind/der Jugendliche nicht auf die pädagogische Leitung zugehen, ist es selbstverständlich die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte. Der Rechtekatalog zeigt zusätzlich Optionen auf, an wen sich das Kind/der Jugendliche bei einer Beschwerde konkret wenden kann.

Wo gibt es einen Kummerkasten und wie wird mit diesem umgegangen?

Der Kummerkasten für die Kinder und Jugendliche befindet sich im Flur der Wohngruppe(n). Der Kummerkasten bietet die Möglichkeit zur Beschwerdeäußerung. Der Beschwerdebriefkasten wird vor der Gruppensitzung vom Gruppensprecher und dem*der diensthabenden Betreuer*in gemeinsam geleert. Die Beschwerden werden gemeinsam gesichtet und die Gruppensprecher*in macht Vorschläge, wie mit den Beschwerden umgegangen werden könnte. Dabei erhält er Unterstützung von dem*der Betreuer*in. In der Gruppensitzung hat der Jugendliche, von dem die Beschwerde ist, die Möglichkeit, diese vorzustellen und mit allen Anwesenden zu besprechen. Sollte er sich das nicht trauen, wird ihm zusätzliche Unterstützung durch die*den Gruppensprecher*in und die pädagogische Fachkraft angeboten.

Im Falle einer Einigung, wird die erarbeitete Lösung innerhalb von 7 Tagen, nachdem auch das gesamte Team informiert wurde, umgesetzt. Kommt es zu keinem Konsens, wird die Beschwerde an die pädagogische Leitung weitergeleitet und von dieser bearbeitet.

Bekanntgabe von externen Beschwerdestellen (Trägerberatung, Heimaufsicht, Landesjugendamt)

Die Kinder und Jugendliche werden über einen Aushang auf der „WG-Tafel“, der in unmittelbarer Nähe des Kummerkastens im Flur des EG vorzufinden ist, über externe Beschwerdestellen informiert. Neben der Heimaufsicht des Landkreises Gießen (mit telefonischer Erreichbarkeit und E-Mail) ist das Landesjugendamt aufgeführt sowie die Ombudsstelle in Limburg. In einem Überblick wird erklärt, wie man sich an die Beschwerdestellen wendet, dass die Anfragen vertraulich behandelt werden und, dass diese kostenfrei sind.

Prozesshafte Weiterentwicklung

Unter Berücksichtigung gesellschaftlichen Wandels wird auch das Beschwerdemanagement regelmäßig überprüft. Bewährte Möglichkeiten der Beschwerde werden kontinuierlich weiterentwickelt. Durch die letzte Umfrage, beziehungsweise Zufriedenheitsbefragung der Kinder zu den Themen Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten (2023) ist deutlich geworden, dass die Kinder ihre Beschwerden „am liebsten“ an den*die Betreuer*in ihres Vertrauens richten. Perspektivisch prüfen wir, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, inwiefern sie eine Ombudsperson oder einen*eine Beschwerde- und Anregungsmanager*in wünschen, der/die auf Wunsch des Kindes auch Verschwiegenheit gewähren kann.

4.2.3 Sexualpädagogisches Konzept

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (SGB VIII, §1). Das Recht umfasst auch die Förderung der sexuellen Entwicklung und Selbstbestimmung. Sexualität ist in der Alltagswelt unserer Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung. Wir geben der Reflexion des Themas Sexualität einen wichtigen Platz in unserem pädagogischen Alltag. Wir verstehen es als Unterstützung und Begleitung mit Blick auf eine sexuelle Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Präventive Angebote haben im pädagogischen Alltag bestärkende Ansätze. Die Kinder und Jugendliche werden in ihrem Selbstvertrauen und ihrem Bewusstsein für die Rechte, die sie haben, besonders auch mit Blick auf Sexualität, bestärkt. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung der Sprachfähigkeit nicht außer Acht zu lassen (vgl. Oppermann et al. 2018, S. 212).

Auf der anderen Seite haben unsere präventiven Maßnahmen gefahrenzentrierte Ansätze. Sie informieren über das Vorkommen von sexueller Gewalt und Möglichkeiten des Schutzes. In diesem Zusammenhang bieten wir unseren Kindern und Jugendlichen über die Fachberatungsstelle „Wildwasser e.V.“ in regelmäßigen Abständen einen Workshop zum Thema „Grenzen kennen und wahren“ sowie über die Fachberatungsstelle Pro Familia Workshops zum Thema „Sexualität“ an.

Das Sexualpädagogische Konzept der Kinder- und Jugendhäuser GmbH weist explizit auf die gesetzlichen Bestimmungen zu sexualisierter Gewalt, sexuellem Missbrauch von Kindern § 176 StGB, sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung § 177 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB, sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB und Verbreitung pornographischer Schriften § 184 StGB hin. Außerdem gibt das sexualpädagogische Konzept eine Orientierungshilfe für den Umgang mit Sexualität. Konkret wird unter „rot“/ „Das ist in jedem Fall verboten“, unter „gelb“/ „Das ist verboten, wenn...“ und unter „grün“/ „Das ist erlaubt“ aufgeführt, wie mit Sexualität im pädagogischen Alltag umzugehen ist bzw. an was sich konkret zu halten ist.

Das Sexualpädagogische Konzept mit den Interventions- und Präventionsplänen ist in der Wohngruppe im allgemein gültigen Ordner „Heilige Mappe“ einsehbar. Es wird von allen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Qualitätssicherung mit Unterschrift zur Kenntnisnahme dokumentiert und mit den Kindern und Jugendlichen in Form einer Gruppensitzung besprochen. Die Überprüfung erfolgt zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres. Die Einrichtung verpflichtet sich, die nötige Literatur und das dazugehörige Fachwissen zu überprüfen und zu aktualisieren.

4.2.4 Verhaltensampel

Ein weiterer Baustein des Schutzkonzeptes mit Blick auf Prävention ist die Verhaltensampel. Diese ist unter Beteiligung der jungen Menschen und Mitarbeiter*innen in einer Workshopreihe erarbeitet worden. Hierbei sind Verhaltensregeln in einem Ampelsystem aufgeführt.

Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen besprechen wir mindestens alle 6 Monate die Verhaltensampel, die in der Wohngruppe für alle Kinder und Jugendliche ersichtlich hängt. Die Ampel zeigt in „leichter Sprache“ auf, was im Umgang miteinander erlaubt (grünes Licht) und absolut verboten (rotes Licht) ist. Das gelbe Licht steht für das Verhalten, das als kritisch zu bewerten ist.

Die Verhaltensampel verdeutlicht auch, welche Verhaltensweisen nicht verhandelbar sind und den weiteren Verbleib in den Kinder- und Jugendhäusern massiv gefährden würden. Die Verhaltensampel soll im pädagogischen Alltag Handlungssicherheit und Orientierung geben.

Verhaltensampel KJH

Das Plakat mit der „Verhaltensampel“ dient als Gedächtnisstütze im Alltag der Wohngruppe.

**Betreuer dürfen nicht:
Verboten!**

- körperliche Gewalt anwenden oder androhen
- mobben • einsperren • aussperren • beleidigen
- bedrohen • erniedrigen • erpressen
- Verhalten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- unsittlich berühren oder sich unsittl. berühren lassen
- sexualisiertes Verhalten • sexuelle Belästigung
- sexueller Missbrauch • sexueller Kontakt
- Macht ausüben • Kinder einschließen, aussperren
- Auf Gewalt, die ich sehe, nicht reagieren
- Bedrohen, direkte Androhung von Gewalt
- Kinder und Jugendliche grundlos festhalten
- Eigentum von Kindern und Jugendlichen zerstören
- Ohne ärztliche Zustimmung Medikamente geben
- Schweigepflicht brechen
- Post- und Briefgeheimnis verletzen

**Betreuer sollten nicht:
Pädagogisch ungeeignet!**

- Kinder persönlich entwerten oder laut werden
- „Schwächen“ vorführen
- Keinen Respekt zeigen
- Schlecht über Eltern reden
- Aus der Gruppe ausgrenzen
- Eigentum wegnehmen und nicht zurückgeben
- Ungerechte oder willkürliche Strafen aussprechen
- Mit Nachnamen ansprechen
- Belange nicht ernst nehmen oder lächerlich machen
- Unordnung auf das Bett des Kindes werfen
- Übertriebenen Zimmerarrest

**Betreuer dürfen, auch wenn es
Kindern nicht gefällt:**

- Grundbedürfnisse achten (auch Hygiene)
- Gruppenregeln gemeinsam festlegen und einhalten
- Zur Schule oder zur Arbeit schicken, Hausaufgaben kontrollieren
- Auf Medienkonsum achten, FSK • Jugendschutzgesetz
- Eingreifen bei Gewaltverhalten
- Zum Besuch bei Ärzten und Zahnärzten anhalten
- Pädagogisch sinnvolle Konsequenzen bei Regelverstößen
- Hausarrest anordnen. Ausgehzeiten reduzieren.
- Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen erst nach Anklopfen betreten und bei begründeten Verdacht auf verbotene Dinge, die Zimmer durchsuchen
- Eigentum wegnehmen, wenn verbotene Dinge
- Bei Kindeswohlgefährdung Informationen an Jugendamt, Eltern weitergeben
- Für Schutz und Sicherheit im Alltag sorgen z.B. dazu anhalten, Helm bei Skaten oder Radfahren zu tragen

5. Intervention

Die vorliegenden Interventionspläne zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 8a SGB VIII sind ein elementarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Es sind standardisierte Abläufe, die Handlungssicherheit geben sollen, wenn es trotz aller Präventionsmaßnahmen zu grenzüberschreitendem Verhalten nämlich (sexualisierter) Gewalt innerhalb unserer Einrichtung kommt. Dazu zählen jegliche Gewaltformen (körperlich, seelische, sexualisierte oder Gewaltformen, die durch Medien verursacht werden). Es soll sicherstellen, dass Betroffene sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen.

Alle Mitarbeiter*innen kennen die einzuleitenden Schritte und die zuständigen Ansprechpartner/-innen. Grundsätzlich werden alle Mitarbeiter*innen zu ihrer eigenen Entlastung ermutigt, Verdachtsmomente im pädagogischen Alltag mitzuteilen. Sie werden nachhaltig dafür sensibilisiert, eine Dokumentation über Verdachtsmomente in alle Richtungen auf dem dafür vorgesehenen Dokumentationsbogen der KJH zu erstellen. Die Interventionspläne gem. § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sind auf unsere Einrichtung erarbeitet worden.

Die Interventionspläne werden fortwährend überprüft. Außerdem werden die Interventionspläne nach § 8a in regelmäßigen Abständen innerhalb der Teamsitzungen durch die Heimleitung anhand eines virtuellen Fallbeispiels erörtert, um Handlungssicherheit beizubehalten.

Wir unterscheiden dabei drei Szenarien:

1. Interventionsplan für die Heimerziehung bei Übergriffen, Kind – Kind
2. Interventionsplan für die Heimerziehung bei Übergriffen, Mitarbeiter – Kind
3. Interventionsplan für die Heimerziehung bei Übergriffen, extern

Die Interventionspläne zeigen auf, wie mit einem Anhaltspunkt auf Gewalt in jeglicher Form/ einer Kindeswohlgefährdung umzugehen ist. D.h. wer an welcher Stelle informiert werden muss, was genau dokumentiert wird und welche weiteren Handlungsschritte von Nöten sind.

Bei einem Anhaltspunkt auf eine Kindeswohlgefährdung wird grundlegend eine externe ISEF-Beratung durchgeführt. Der Träger hat aber auch eigene Mitarbeiter*innen zur zertifizierten Kinderschutzfachkraft/ insoweit erfahrenen Fachkraft ausbilden lassen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhäuser sind und werden fortwährend sowohl in internen als auch externen Fortbildungen zum Thema „Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“, Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln“ u.a. geschult.

Für den Landkreis Gießen und die Stadt Gießen liegt den Wohngruppen eine Auflistung der IseF-Beratungsstellen nach Schwerpunkten der Gefährdung vor.

Über die Interventionspläne hinaus werden von den Mitarbeiter*innen ein interner Dokumentationsbogen zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos für ein Mädchen/einen Jungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII, ein interner Dokumentationsbogen von Elterngesprächen/§8a sowie ein internes Aufzeichnungsprotokoll für die pädagogische Fachkraft ausgefüllt. Ein Dokumentationsablaufplan stellt zudem sicher, dass alle notwendigen Schritte dokumentiert und umgesetzt werden.

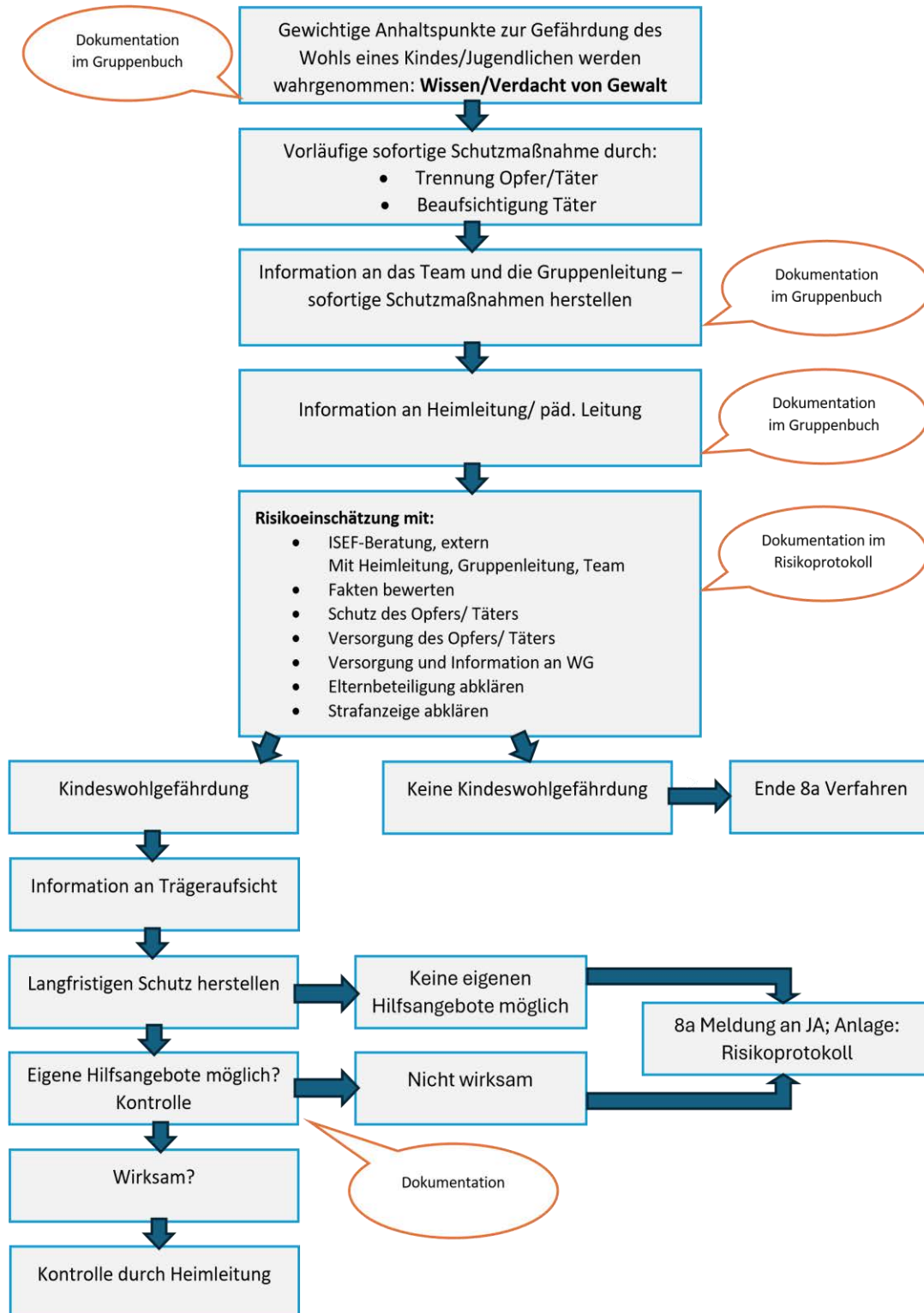
Im Falle besonderer Vorkommnisse (§ 47 SGB VIII), erfolgt die Meldung zunächst an das örtliche Jugendamt (Heimaufsicht Landkreis Gießen). Je nach Schwere erfolgt die Meldung zusätzlich an das Hessische Sozialministerium (Landesjugendamt).

Das Ablaufschema zum Schutzauftrag nach § 8a für alle pädagogische Fachkräfte innerhalb der Einrichtung, das die Interventionspläne beinhaltet sowie den Rechtenkatalog für die Kinder und Jugendlichen, werden im Rahmen der KJH-Qualitätssicherung zweimal im Jahr überprüft und erneuert. Die Überprüfung bzgl. der erarbeiteten Interventionspläne, nämlich des Ablaufschemas bei Kindeswohlgefährdung, wird mit einer Unterschrift aller pädagogischen Fachkräfte dokumentiert.

5.1 Interne Gefährdungen

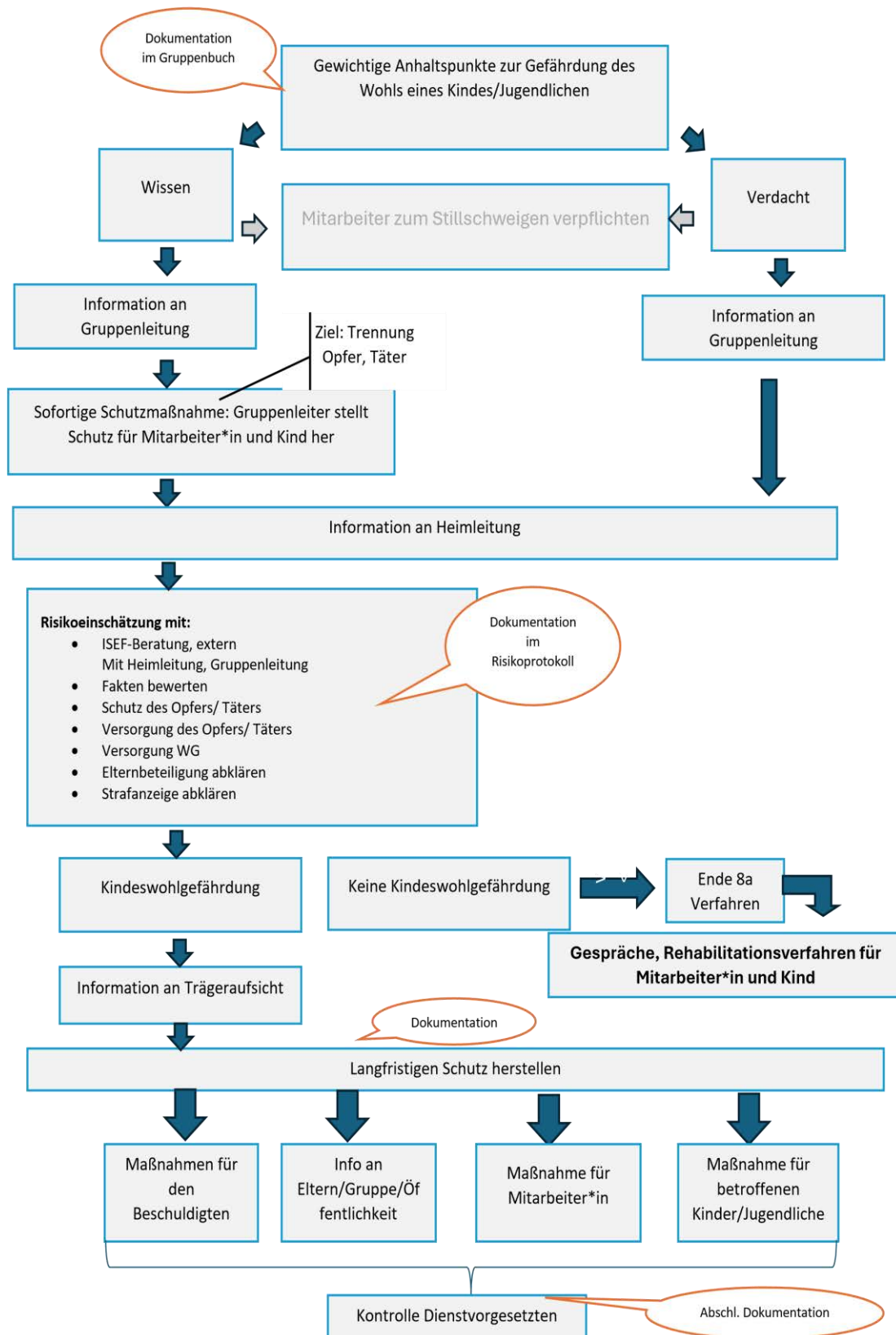
5.1.1 Gewalt unter Kindern

Interventionsplan gem. § 8a SGB VIII - Interne Übergriffe Kind↔ Kind



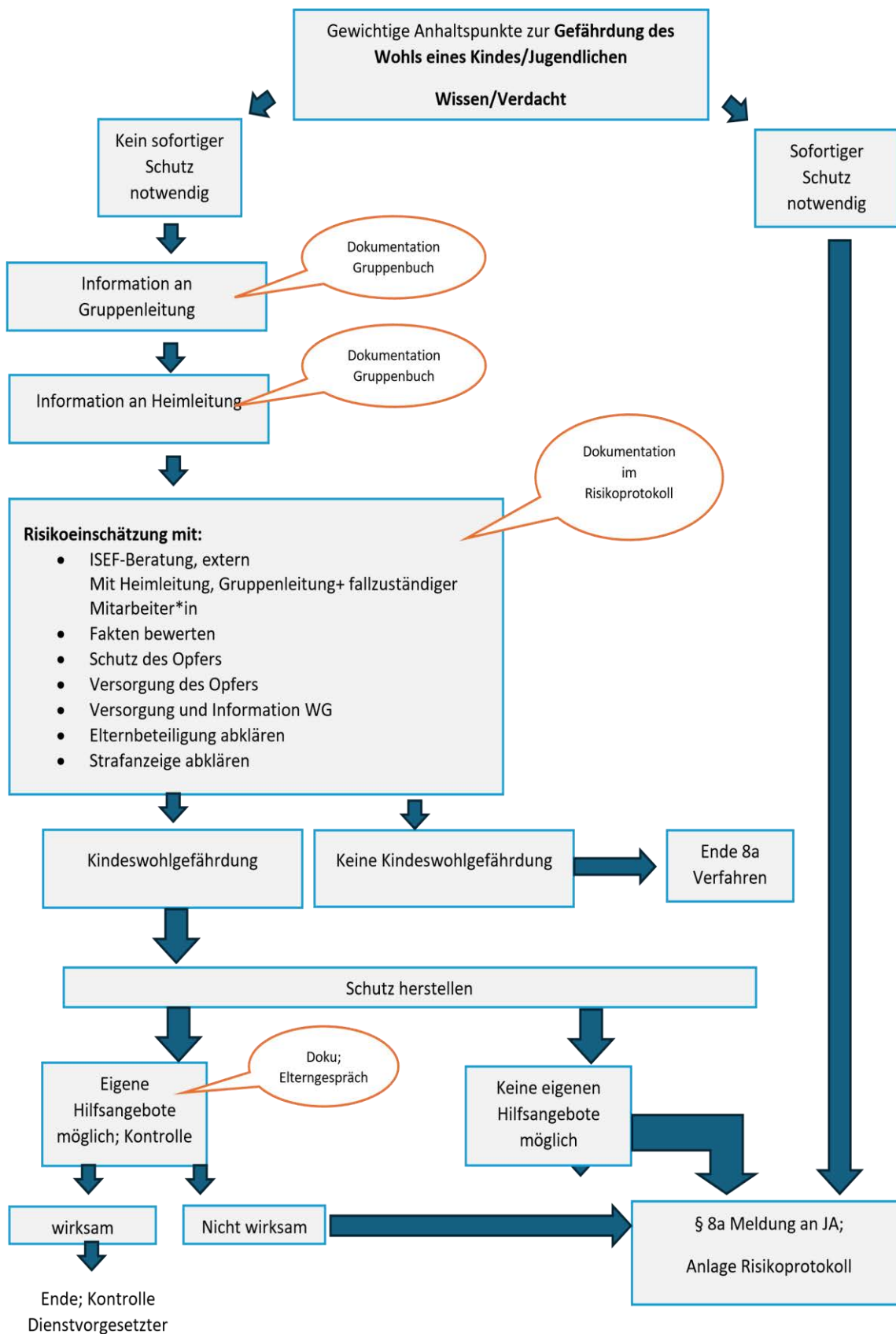
5.1.2 Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Interventionsplan gem. § 8a SGB VIII –Interne Übergriffe Mitarbeiter ↔ Kind



5.2 Externe Gefährdungen

Interventionsplan gem. § 8a SGB VIII – Externe Übergriffe (Heimerziehung)



5.3 Melde- und Dokumentationspflicht

Bei sämtlichen Vorfällen, die körperliche Gewalt beinhalten, besteht eine Verpflichtung zur Meldung und Dokumentation. Die Informationsweitergabe erfolgt von den beteiligten Mitarbeitenden über ihre direkten Vorgesetzten, nämlich die Wohngruppenleitung bis hin zur Heimleitung. Die Dringlichkeit der Informationsweitergabe steigt entsprechend der Schwere des Vorfalls. Die Heimleitung übernimmt die Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt, die Heimaufsicht oder das Hessische Ministerium (bei „besonderen Vorkommnissen“). Die Dokumentation, nämlich die vorgefertigten Dokumentationsbögen werden als pdf-Datei abgespeichert, um ein nachträgliches Verändern zu verhindern. Ergänzungen müssen auf einem neuen Dokument aufgeführt werden. Zusätzlich ist der Vorfall der Personalverwaltung/dem Betriebsrat zu melden.

5.4 Rehabilitation

Die Kinder- und Jugendhäuser GmbH behandelt vermutete Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt ernsthaft und verantwortungsbewusst. Dies trägt entscheidend dazu bei, Widerstände oder Ängste gegen den Schutzprozess abzubauen.

Wenn im Rahmen des Interventions- und Klärungsprozesses zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass sich der Verdacht gegenüber der angeschuldigten pädagogischen Fachkraft/ dem angeschuldigten Kind als unbegründet herausgestellt hat, startet der Rehabilitationsprozess. Dieses Verfahren wird von der pädagogischen Leitung in Lollar koordiniert. Die Personalabteilung und der Betriebsrat werden in das Verfahren miteinbezogen. Die pädagogische Leitung prüft hierbei, ob eine externe Prozessbegleitung (Supervision) notwendig ist.

Die im Verlauf skizzierten Leitfragen helfen uns im Rehabilitationsprozess mit der falsch beschuldigten Person, dem Team und den direkten Kolleg*innen und den Kindern und Jugendlichen.

5.4.1 Der Rehabilitationsprozess mit der falsch beschuldigten Person

a) Arbeitsrechtliche Aspekte

- Aufhebung arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung etc.
- Löschen von Einträgen in der Personalakte
- Kostenerstattung durch Arbeitgeber (z.B. durch Straf- oder Arbeitsrechtsverfolgung) oder Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz (z.B. durch Lohnausfall) prüfen, auch rechtlicher Beistand

b) Persönliche Aufarbeitung

- Psychische Belastungen des Mitarbeiters → Entlastungsstrategien
- Sorgen/Ängste in Bezug auf das Fortsetzen der Tätigkeit besprechen
- Folgen für die pädagogische Tätigkeit eruieren, hier: Zukünftiges Verhalten

5.4.2 Der Rehabilitationsprozess mit dem Team und den direkten Kolleg*innen

Der Prozess mit dem Team und den direkten Kolleg*innen wird durch die pädagogische Leitung konsequent begleitet. Dabei wird der Fall transparent rekonstruiert und chronologisch aufgezeigt, wie es zur Falschbeschuldigung kam. In der Risikoanalyse haben wir erarbeitet, von welcher Bedeutung die Aufarbeitung im Team für den zukünftigen Umgang mit Gewalt in jeglicher Form ist. Zu prüfen ist zudem, ob Gespräche im Team ausreichen oder ob zusätzliche Einzelgespräche von Nöten sind. Folgende Themen werden im Team besprochen:

- Vertrauen aufbauen: Was wird benötigt?
- Welche weiteren (Verdachts-) Situationen können entstehen. Wie gehen wir als Team damit um?
- Wünsche derjenigen formulieren, die zu Unrecht verdächtigt werden
- Konsequenzen: Was braucht es? Überarbeitung/ Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes (z.B. Präzisierung der Verhaltensleitlinien)

5.4.3 Der Rehabilitationsprozess mit den Kindern und Jugendlichen

Der Prozess ist nicht nur mit dem Team, sondern auch mit den Kindern und Jugendlichen zu besprechen. Wenn es zu Anschuldigungen von (sexualisierter) Gewalt gekommen ist, sind die Kinder und Jugendliche je nach Fall involviert. Sie nehmen innerhalb ihrer Gruppe wahr, dass ein Klärungsprozess in Bearbeitung ist, eine pädagogische Fachkraft z.B. suspendiert war. Wenn der Verdacht also zweifelsfrei ausgeräumt ist, ergreifen wir folgende Maßnahmen:

- Zielgruppengerechte Kommunikation: Wir berücksichtigen Alter, Entwicklungsstand und Kenntnisse der Kinder und Jugendlichen.
- Raum für Gedanken und Emotionen: Wir ermutigen unsere Kinder und Jugendliche, ihre Ängste, Sorgen und Unsicherheiten zu teilen.
- Perspektivenwechsel: Wir reflektieren, ob Kinder und Jugendliche bereits zu Unrecht beschuldigt wurden und erfragen, was ihre Wünsche mit Blick auf den Umgang der anderen sind.
- Gesprächsangebote: Wir bieten Einzelgespräche an, um sensible Themen zu besprechen, die nicht in der Gruppe geteilt werden möchten.

Ein Rehabilitationsprozess hat eine Signalwirkung für Kinder und Jugendliche. Durch standardisierte Verfahren erfahren sie, dass Verdachtsmomente unvoreingenommen behandelt werden. Wenn sich ein Verdacht als nichtzutreffend herausstellt und ein Rehabilitationsverfahren folgt, wird dies als wirksame Erfahrung wahrgenommen. Es vermittelt, dass auch unbegründete Fälle von sexuellem Missbrauch gründlich untersucht werden. So wird die Wohngruppe zu einem vertrauenswürdigen Umfeld für Kinder und Jugendliche.

5.4.4 Der weitere Umgang mit der falsch beschuldigten Person

Grundsätzlich wird ein Fall von sexualisierter Gewalt durch die Leitung fachlich reflektiert und aufgearbeitet. Der folgende Leitfaden soll den weiteren Umgang mit der falsch beschuldigten pädagogischen Fachkraft oder dem falsch beschuldigten Kind aufzeigen:

Pädagogische Fachkraft:

- Die pädagogische Leitung eruiert welche Umstände und Konstellationen den fälschlichen Verdacht ausgelöst haben
- Personen, die am Zustandekommen der falschen Beschuldigung involviert waren „in die Verantwortung nehmen“. D.h. welche Erklärung gibt es für das Zustandekommen der falschen Beschuldigung? Teaminterne Übernahme der Verantwortung prüfen. Entschuldigung notwendig? Mediation für die weitere Zusammenarbeit von Nöten?
- Bei bewusst falscher Anschuldigung: straf- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Kinder:

- Die pädagogische Leitung eruiert welche Umstände und Konstellationen den fälschlichen Verdacht ausgelöst haben
- Kinder, die am Zustandekommen der falschen Beschuldigung involviert waren „in die Verantwortung nehmen“ (Motivation/Hintergründe? Sensibilisierung)
- (schriftliche) Entschuldigung von Nöten?
- Anbindung Fachberatungsstelle der Kinder, die falsch beschuldigt haben oder sonstige Therapieform von Nöten? (vgl. <https://psg.nrw/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/>, zuletzt aufgerufen am 25.03.2024)

6. Literaturverzeichnis

- Oppermann, Carolin; Winter, Veronika; Harder, Claudia; Wolff, Mechthild und Schröder Wolfgang (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online Materialien. Beltz Juventa. Weinheim.
- WHO – World Health Organization (2002): World report on violence and health. http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf
- https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/c0/66/c066dcee-34bc-49e3-978c-c659fa5e3f2b/aufsichtsrechtliche-grundlage-schutzkonzepte.pdf
aufsichtsrechtliche-grundlage-schutzkonzepte.pdf (lwl-landesjugendamt.de)
- <https://psg.nrw/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/>
Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (psg.nrw), zuletzt aufgerufen am 25.03.2024